

Benutzungs- und Entgeltordnung

für die Überlassung von Schulräumen, Schulnebenräumen und von Schulhöfen der Stadt Peine für schulfremde Zwecke

§ 1 Geltungsbereich

Die Benutzungs- und Entgeltordnung erfasst städtische Schulräume, Schulnebenräume und Schulhöfe. PC-Räume und naturwissenschaftliche Räume werden nicht zur Nutzung gestellt.

§ 2 Voraussetzungen

Die in § 1 genannten Räume/Anlagen dürfen an Dritte für schulfremde Zwecke (z.B. Übungsabende, kulturelle Veranstaltungen, Seminare, Blutspendetermine, u.a.) nur vergeben werden, wenn

- a) die Räume unter Berücksichtigung der städtischen und schulischen Belange verfügbar sind und
- b) die Nutzung dem Zweck der Einrichtung nicht grundsätzlich widerspricht.

Nutzungswünsche sind mindestens drei Wochen vor der geplanten Nutzung bei der Stadt Peine einzureichen.

Die Nutzungsvereinbarung ist schriftlich abzuschließen. Sie schließt andere notwendige Erlaubnisse und Genehmigungen nicht ein und entbindet nicht von Anmeldepflichten aufgrund anderer Vorschriften.

§ 3 Nutzungszeit/Hausrecht

Grundsätzlich müssen die Veranstaltungen spätestens um 22.00 Uhr beendet sein.

Die Stadt Peine übt auch während der Veranstaltungen durch ihre Beauftragten (z.B. HausmeisterIn) das Hausrecht aus. Die geltende Hausordnung ist zu beachten. Den Weisungen der Beauftragten ist zu folgen. Zuwiderhandlungen können zu einem Ausschluss von der weiteren Nutzung führen.

§ 4 Ordnung/Schäden

Im gesamten Geltungsbereich dieser Benutzungs- und Entgeltordnung sind ausnahmslos untersagt:

- Rauchen
- Ausschank und Verzehr von alkoholischen Getränken

Der Nutzer hat die Räume und Schuleinrichtungen ordnungsgemäß und pfleglich zu behandeln. Er ist während der Veranstaltung verpflichtet, für Sauberkeit und Ordnung zu sorgen. Die gemieteten Räume und Einrichtungen sind nach Abschluss der Veranstaltung aufgeräumt zu hinterlassen. Der entstandene Müll ist selbst zu entsorgen. Die in der Schule und auf dem gesamten Schulgelände befindlichen Abfallbehälter/Tonnen/Container stehen hierfür nicht zur Verfügung. Bei Zuwiderhandlung werden dem Nutzer die Kosten für die Leerung in voller Höhe in Rechnung gestellt.

Sollten die Unterrichtsräume, die Aula etc. durch die Nutzung über das übliche Maß hinaus verschmutzt werden, wird eine gesonderte Reinigung durchgeführt. Die Kosten werden dem Nutzer in Rechnung gestellt.

Beschädigungen und Verluste von städtischem Eigentum, die durch die Nutzung entstehen, sind unverzüglich und unaufgefordert der Stadt anzuzeigen.

§ 5 Sicherheitsvorschriften

Die gesetzlichen Vorgaben -insbesondere im Sinne der Versammlungsstättenverordnung und der geltenden Brandschutzrichtlinien- sind zu beachten.

Flure, Treppenhäuser und die Notausgänge müssen während der Dauer der Nutzung frei und ungehindert passierbar sein.

§ 6 Haftung

Die Nutzung der Räume/Anlagen geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die dem Nutzer, seinen Mitgliedern, Besuchern oder sonstigen Personen aus der Benutzung der Räume sowie deren Gerätschaften, Einrichtungen und des Grundstücks erwachsen. Wird die Stadt in Anspruch genommen, hat der Nutzer sie von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen. Mit dem Abschluss der Nutzungsvereinbarung erkennt der Nutzer diese Klausel ausdrücklich an.

Der Nutzer hat vor Nutzungsbeginn einen ausreichenden Haftpflichtdeckungsschutz durch Vorlage der Versicherungspolice nachzuweisen, durch welche auch die Haftungsfreistellungsansprüche abgedeckt sind.

Der Abschluss der Nutzungsvereinbarung kann im Einzelfall von einer Hinterlegung einer Kautions abhängig gemacht werden.

§ 7 Rücktritt von der Nutzungsvereinbarung

Die Stadt ist berechtigt, von Nutzungsvereinbarungen für einzelne oder regelmäßig wiederkehrende Nutzungen zurückzutreten, wenn

- durch die Nutzung eine Gefahr für die allgemeine Sicherheit oder eine Schädigung des Ansehens der Stadt zu befürchten ist oder
- der Nutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen seine Pflichten aus der Nutzungsvereinbarung verstößt. Der Nutzer muss sich insoweit das Verhalten

seiner Mitglieder und von Dritten (z.B. Veranstaltungsteilnehmern, Gästen, Zuschauern) zurechnen lassen.

Falls die Stadt von ihrem Rücktrittsrecht Gebrauch macht, stehen dem Nutzer keine Schadensersatzansprüche zu.

§ 8 Kündigung und Änderung der Nutzungsvereinbarung

Sowohl die Stadt als auch der Nutzer können die Vereinbarungen für regelmäßig wiederkehrende Nutzungen mit einer Frist von einem Monat kündigen. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Das gleiche gilt für die Änderung einer bestehenden Nutzungsvereinbarung.

Sollten zur Nutzung genehmigte Räumlichkeiten nicht oder nicht vollständig genutzt werden und wird dies nicht mindestens eine Woche vor der Nutzung der Stadt schriftlich mitgeteilt, ist die volle Nutzungsgebühr zu entrichten (vgl. § 9).

§ 9 Nutzungsgebühr

Die Räumlichkeiten und Anlagen des § 1 werden gegen Entgelt und Nebenabgaben zur Verfügung gestellt, wobei die Nutzer in folgende Benutzergruppen gegliedert werden:

Benutzergruppe A:

- Konzertagenturen, Theater- und gewerbliche Unternehmungen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen weder auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen noch gemeinnützigen Zwecken dienen und die für die Veranstaltung ein Eintrittsgeld erheben.

Benutzergruppe B:

- Behörden/Dienststellen
- Vereine und Organisationen, deren Bestrebungen auf dem Gebiet des Bildungswesens liegen oder gemeinnützig sind, soweit sie nicht zur Benutzergruppe C gehören.

Benutzergruppe C:

- Vereine und Organisationen für Unterrichtszwecke, Einrichtungen der Jugendpflege und Erwachsenenbildung
- Religionsgemeinschaften (religiöse Gemeinschaften)
- Sportvereine, karitative Vereine, Gesangsvereine für Übungsabende,
sofern sie für die Veranstaltung keinen Eintritt/kein Entgelt erheben.

Die Nutzungsgebühr beträgt pro angefangene Stunde in Euro:

Für einmalige Benutzung	Gruppe A	Gruppe B	Gruppe C
Aula, Aufenthaltsraum Mensa	101,50 €	50,00 €	6,00 €
Fachunterrichtsräume	19,00 €	9,50 €	4,50 €
Klassenräume	11,50 €	6,00 €	3,50 €
Schulhof	32,00 €	16,00 €	6,00 €

Bei regelmäßiger, (wöchentlich) wiederkehrender Benutzung über mindestens 12 Wochen wird die Nutzungsgebühr für die Fachunterrichts- und Klassenräume für die Benutzergruppe C um 50 % gesenkt.

Im Einzelfall kann die Gebühr auf schriftlichen Antrag aus Billigkeitsgründen ermäßigt oder erlassen werden. Die bisher getroffenen Entscheidungen, z.B. zur Kreisvolkshochschule, gelten fort.

Nebenkosten:

Zusätzlich sind zu zahlen:

Stromkosten (pro Stunde)	<ul style="list-style-type: none"> • für die Aulen/Aufenthaltsräume Mensen 1,45 € • für Klassen- u. Fachunterrichtsräume/ Schulnebenräume 0,45 €
Heizkosten (pro Stunde) (Heizperiode 01.10. bis 31.03.)	<ul style="list-style-type: none"> • für die Aulen/Aufenthaltsräume Mensen 9,15 € • für Klassen- u. Fachunterrichtsräume/ Schulnebenräume 2,15 €
Wenn der Einsatz des Hausmeisters über seine tarifliche Arbeitszeit hinausgeht (Überstunden), sind die entstehenden Kosten durch den Nutzer zu übernehmen. Die Entscheidung, ob ein Überstundendienst erforderlich ist, trifft die Stadt.	
Für den Auf- und Abbau der Aula-/Mensa-Bestuhlung durch den Hausmeister werden je angefangene Std. 40,60 Euro berechnet.	
Kosten für zusätzlich notwendig werdende Reinigungsarbeiten sind durch den Nutzer zu übernehmen.	

Die Entgelte sowie die Nebenkosten werden jährlich zum 01. Januar entsprechend der Änderung des Verbraucherpreisindexes angepasst.

Umsatzsteuerpflicht:

Die Nutzungsüberlassung von Schulräumen und Schulnebenräumen an Dritte gegen ein Nutzungsentgelt und Nebenkosten aufgrund einer Benutzungs- und Entgeltordnung ist nach § 4 Nr. 12 UStG von der Umsatzsteuer befreit.

**§ 10
Inkrafttreten**

Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt am 01.05.2020 in Kraft.

Peine,

STADT PEINE
Der Bürgermeister

(Klaus Saemann)